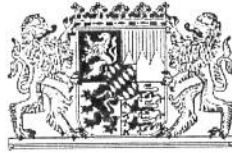


Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 1783/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beck & Zeitner**, Alexandrinenstraße 6, 96450 Coburg, Gz.: 17/634

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pape, Persike & Partner GbR**, Schützenstraße 18, 10117 Berlin, Gz.:
00704/17 Br/sch

wegen Schadensersatz

verkündet das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht Müller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz im Hinblick auf seiner zerkratzten Motorhaube an seinem Pkw.

Der Kläger beabsichtigte, am 29.07.2017 auf dem Tankstellengelände der des Beklagten in der in die Kfz-Waschanlage für sein Fahrzeug, einen Pkw Opel Astra () zu nutzen. Vorher wollte er - in der Warteschlange stehend - den Vogelkot auf der Motorhaube entfernen. Der weitere Hergang zum Schadenseintritt ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger ließ für sein im Dezember 2016 erstmals zugelassenes Fahrzeug bei der Lack-Unfallinstandsetzung einen Kostenvoranschlag erstellen, der über netto 756,94 € lautet. Insoweit wird auf den Kostenvoranschlag vom 15.08.2017 in Anlage K1 Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, er habe einen vom Beklagten bereitgestellten Scheibenwäscher benutzt, der sich in einem mit Wasser gefüllten Eimer an der Tankstelle befunden habe. Beim Wischen über die Motorhaube habe sich sodann der Schwammbereich von der Metallhalterung gelöst, so dass diese für den Kläger unvorhersehbar Kratzspuren auf seiner Motorhaube hinterlassen habe. An dem streitgegenständlichen Scheibenwäscher sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass sich der Schwamm von der Metallhalterung lösen könne. Der Kläger meint, dass eine Pflichtverletzung des Beklagten vorliegen würde, da dieser einen mangelhaften Schwammwäscher für Kunden bereitgestellt habe. Daher müsse der Beklagte für den dadurch verursachten Schaden am klägerischen Pkw aufkommen. Diesen beziffere der Kläger entsprechend des Nettobetrags des Kostenvoranschlags zuzüglich 25,00 € Kostenpauschale mit insgesamt 781,94 €.

Der Kläger beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 781,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.08.2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet zunächst mit Nichtwissen, dass der Kläger beabsichtigt habe, sein Fahrzeug in der vom Beklagten betriebenen Waschanlage zu waschen und deswegen zuvor den an der Tankstelle im Wassereimer vorrätigen Scheibenwäscher benutzt habe und dadurch der Schaden an der Motorhaube entstanden sei. Zudem dienen diese Scheibenwäscher der Reinigung der Windschutzscheibe, den der Kläger offenbar zweckentfremdet habe, so dass diesen bereits aus diesem Grunde das alleinige Verschulden an dem behaupteten Schaden treffe. Zudem bestreitet der Beklagte, dass sich der Schwammbereich von der Metallhalterung gelöst habe und mangelhaft gewesen sei. Der Beklagte bestreitet zudem die Schadenshöhe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin so-
wie Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2018 sowie das Gutachten des Sachverständigen vom
vom 08.06.2018 und dessen Gutachtenserläuterung in der mündlichen Verhandlung gemäß Sitzungsniederschrift vom 13.09.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280, 249 ff. BGB zu.

Es kann dahinstehen, inwieweit - beklagtenseits bestritten - der Kläger den Lackschaden tatsächlich am 29.07.2017 mit einem auf dem Tankstellengelände des Beklagten vorhandenen Scheibenwäscher verursacht hat.

Selbst den klägerischen Sachvortrag hierzu als richtig unterstellt, ergibt sich kein Schadensersatzanspruch oder ist dieser zumindest infolge Mitverschuldens gemäß § 254 BGB vollständig untergegangen.

Den insoweit vom Gericht gefolgten Ausführungen des Klägers nach will dieser als Vorbereitungshandlung für die spätere Nutzung der Waschanlage auf dem Tankstellengelände des Beklagten einen dort im Wassereimer vorhandenen Scheibenwäscher dazu benutzt haben, um auf der Motorhaube Vogelkot zu entfernen. Hierzu ist bereits dieser Scheibenwäscher nicht das richtige Werkzeug. Es ist gerichtsbekannt, dass zur Vorbereitung des Waschvorgangs in der Portalwaschanlage sich unmittelbar bei der Einfahrt ein eigenes Sprühsystem befindet, mit welchem - nach Einwurf einer Münze von 50 Cent - zum Lösen von festen Verschmutzungen eine Sprüheinrichtung befindet, mit welcher auch Scheiben, Anhaftungen von Bremsstaub an den Felgen und auch feste Stoffe wie Mücken oder Vogeldreck am Lack angesichts der chemischen Substanz gelöst wird und sodann beim Waschstraßenvorgang leichter zu entfernen sind. Auf diese Sprüheinrichtung hat der Kläger offenbar verzichten wollen und den naturgemäß zunächst zum Reinigen der Windschutzscheibe bereitgestellten Scheibenwäscher verwendet, um damit zweckwidrig Verschmutzungen auf dem Lack der Motorhaube zu entfernen. Dies wäre für sich gesehen noch nicht zu beanstanden. Jedoch hat der Kläger hierzu einen Scheibenwäscher benutzt, der bereits optisch erkennbar mit dem orangenen Schwammteil nicht mehr fest in der Metallschiene verankert war. So wurde unstreitig gestellt, dass der vom Kläger benutzte Scheibenwäscher optisch so war, wie dies auf Abbildung 7 im Gutachten des Sachverständigen auf Seite 8 oben zu sehen ist. Hierbei ist jedoch deutlich, dass das eine Schwammstück sich bereits aus der Schiene gelöst hat. Wer jedoch trotz optischer Erkennbarkeit einer möglichen Gefahrenquelle einen derartigen Scheibenwäscher zumal zweckentfremdet auf der Lackierung benutzt, muss sich das eigene Verschulden insoweit anrechnen lassen. Vorliegend kommt jedoch für den Kläger erschwerend hinzu, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen das gezeigte Schadensbild auf der Motorhaube nur dadurch entstehen können, dass nur bei schräger Handhabung ein Kontakt mit der Lackoberfläche entstehen kann. Hierzu führt der Sachverständige nachvollziehbar und anhand der gefertigten Lichtbilder auch anschaulich aus, dass mit einem neuwertigen Scheibenwäscher sich gezeigt hat, dass durch die überstehende Gummilippe und den überstehenden Schwamm auch bei schräger Handhabung kein Kontakt des Metalls mit der Lackoberfläche entstehen kann. Der vom Sachverständige in Augenschein genommene Scheibenwäscher zeigte, dass die Metallklammer, die Schwamm und Lippe hält, frei lag und das Schadensbild identisch mit dem beim klägerischen Pkw nur dann erzeugen kann, wenn der Scheibenwäscher mit der Schwammseite in einem Winkel von ca. 45° mit mittelstarkem Druck auf eine Lackoberfläche aufgesetzt wird. Der Kläger muss also bei seiner Vorgehensweise den Schwammwäscher nicht nur zweckwidrig auf dem Lack eingesetzt haben, sondern - unbeschadet einer möglichen Erkennbarkeit des bereits teilweise gelösten Schwammteils - diesen auch noch in einem völlig unüblichen Winkel zum Abwaschen der Motorhaube aufgesetzt haben, so dass nur dadurch die Me-

tallschiene Kratzspuren im Lack verursacht haben kann. Oder anders ausgedrückt: Wenn schon der Kläger einen Scheibenwäscher zweckwidrig auf der Motorhaube einsetzt, wäre selbst bei „natürlichem geraden Aufsetzen“ kein Verkratzen des Lacks eingetreten, sondern nur durch die völlig unübliche Schrägstellung und das offenbar durch eine Vielzahl von ausgeführten Bewegungen fotografisch auf Abbildung 24 (Seite 16 des Gutachtens) dargestellte Schadensbild entstanden. Bei dieser Ausgangslage ist das Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB des Klägers als alleinverursachend zugrunde zu legen, so dass eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten bei der zur Verfügungsstellung eines „teilweise auseinanderfallenden“ Scheibenwäschers vollständig zurücktritt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Müller
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 13.09.2018

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle